



---

## Newsletter

# Ursprung und Freihandelsabkommen

### Künftige Freihandelsabkommen (z.B. mit den Philippinen)

Nachdem ein ausgehandeltes Freihandelsabkommen der EFTA unterschrieben ist, werden die Wortlaute des Abkommens bereits im Internetauftritt der EFTA aufgeschaltet, auch wenn das Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft ist. Die Wortlaute der Freihandelsabkommen inkl. der Anhänge finden sich [hier](#).

Interessierte können sich somit vorgängig über die Inhalte (z.B. die Ursprungsregeln) kundig machen, selbst wenn das Freihandelsabkommen im [D30](#) noch nicht enthalten ist.

Im April dieses Jahres wurde das Freihandelsabkommen EFTA-Philippinen unterzeichnet (vgl. auch die Medienmitteilungen des [Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung](#) und der [EFTA](#)). Nebst den [Abkommenstexten bei der EFTA](#) findet sich zur Information ein [Factsheet](#) über das Freihandelsabkommen beim SECO.

Es wird nach der Ratifizierung durch die Vertragsparteien in Kraft treten.

Die EZV wird wie üblich vor Inkrafttreten mit einem Zirkular informieren.

### Belege für den Ursprung von importierten Vormaterialien

Grundsätzlich gilt die Veranlagungsverfügung Einfuhr mit ausgewiesener Präferenzveranlagung als Beleg für den Ursprung eines eingeführten Vormaterials im Rahmen der Freihandelsabkommen. Das Gleiche gilt für importierte Erzeugnisse, die nicht als Vormaterial genutzt werden, sondern unverändert wieder ausgeführt werden.

Dieser Grundsatz ist bei vielen Ausführern verankert.

Wie Anfragen gezeigt haben, ist jedoch die seit 2013 geltende Vereinfachung, nach der auch (gültige) ausländische Ursprungsnachweise direkt als Beleg Anerkennung finden können, noch nicht allen Ausführern präsent.

Diese Regelung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei der Einfuhr auf eine Präferenzveranlagung verzichtet wurde, beispielsweise weil die Ware ohnehin zollfrei eingeführt werden konnte oder wegen Geringfügigkeit darauf verzichtet wurde.

Vergleiche dazu auch: [Zirkular "Ursprungsnachweise: Vereinfachung"](#).

Es versteht sich im Weiteren von selbst, dass die Verantwortung für die "Prüfspur" beim Ausführer liegt. Das heisst, er muss bei Anwendung der Kumulation oder bei unveränderter Wiederausfuhr die Zusammengehörigkeit der entsprechenden Einfuhrbelege mit dem ausgestellten Ursprungsnachweis aufzeigen können.

### Mischsendungen bei Ursprungserklärungen

Im letzten Newsletter schrieben wir u.a.:

*"Wichtig ist, dass aus den Angaben eindeutig und unmissverständlich hervorgeht, bei welchen Waren es sich um Nicht-Ursprungserzeugnisse handelt.*

*Dies kann z.B. durch Angaben bei den betreffenden Rechnungspositionen erfolgen (im Beispiel eine Angabe, dass es sich bei der Rechnungsposition "Nadellager" nicht um Ursprungsware handelt oder, dass sie*

aus Korea stammt). Alternativ können in der UE selbst die Rechnungspositionen angegeben werden, auf die sich die Erklärung nicht bezieht."

Wie festzustellen war, kann aufgrund der Wortwahl der letzte Satz unterschiedlich interpretiert werden. Gemeint war eine Angabe wie im folgenden Beispiel:

"Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte CH-Ursprungswaren sind. Diese Erklärung ist nicht gültig für Position 2.

## Handschriftlich ausgefüllte Warenverkehrsbescheinigungen (z.B. in Richtung GCC-Staaten)

Zwar schliesst der Wortlaut des Ursprungsanhangs zum Freihandelsabkommen EFTA-GCC handschriftlich ausgefüllte Warenverkehrsbescheinigungen nicht aus. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass in Staaten des GCC die Einfuhr mit handschriftlich ausgefüllten Warenverkehrsbescheinigungen nicht immer friktionslos vonstatten geht.

Es wird deshalb empfohlen, Warenverkehrsbescheinigungen in Richtung GCC-Staaten nur maschinenschriftlich auszufüllen.

Diese Empfehlung gilt generell für alle Warenverkehrsbescheinigungen.

Auch wenn das handschriftliche Ausfüllen rechtlich im Abkommen toleriert ist, kann nicht immer mit Verständnis in den Empfängerstaaten gerechnet werden. Dies ist im Besonderen bei Staaten anderer Kulturkreise insofern erklärbar, als dass deren Heimsprachen eigene Schriftzeichen aufweisen und deshalb Handschriften in unserem Alphabet nicht immer einfach zu lesen sind.

## Warenverkehrsbescheinigungen: Sprache

Es ist darauf zu achten, dass Warenverkehrsbescheinigungen integral in den vorgeschriebenen Sprachen ausgefüllt werden.

Insbesondere bei Warenverkehrsbescheinigungen in englischer Sprache lässt sich öfters feststellen, dass diese nur teilweise in Englisch ausgefüllt sind und Teile in Deutsch, Französisch oder Italienisch ausgefüllt sind. Sei es, dass die Warenbezeichnung nicht in Englisch gehalten ist oder dass Ursprungsland- oder Bestimmungslandangaben in einer anderen Sprache gehalten sind.

1. Exporter (Name, full address, country)		EUR.1 - CN N° CN 022294 <small>See notes overleaf before completing this form</small>	
3. Consignee (Name, full address, country) (Optional)		2. Certificate used in preferential trade between <b>SWITZERLAND</b> and <b>CHINA</b>	
4. Country in which the goods are consigned		5. Country of destination	
6. Transport Details (Optional)		Schweiz China, Volksrepublik	
8. Item number; marks and numbers; number and kind of packages; description of goods Packaging: in a carton box; Carton 80x40x42cm Also attached commercial invoice		9. Gross weight (kg or other metric unit) 23.97 kg	
		10. Invoices (Optional)	

Dass damit die Einfuhrveranlagung im Bestimmungsland nicht problemlos vonstatten geht, kann nicht ausgeschlossen werden.

Ermächtigter Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



## Ursprungserklärungen China

Es wurde festgestellt, dass die Ursprungserklärungen nicht immer von allen Ermächtigten Ausführern vorschriftskonform ausgestellt wurden. Unter anderem kamen folgende Fehler vor:

- Ursprungserklärungen nicht mit dem vorgeschriebenen Wortlaut, sondern mit dem Wortlaut aus anderen Freihandelsabkommen
- Seriennummer fehlerhaft

- Ursprungserklärung, obwohl in Sendung nur Waren drittländischen Ursprungs enthalten
- Ursprungserklärung China für Sendungen mit Bestimmung Hong Kong oder Taiwan
- Ursprungserklärung mit falscher Seriennummer in EACN hochgeladen

Der Ausführer kann die friktionsarme Einfuhrverzollung in China begünstigen, indem er solche und andere Fehler vermeidet.

## Neuerungen

- Februar 16 **PEM-Übereinkommen**  
[Anwendung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU auf den 1. Februar 2016](#)
- Februar 16 **Matrix Euromed**  
[Neugestaltung](#)
- Februar 16 **Freihandelsabkommen Schweiz-China**  
[Direktbeförderung \(Update, Stand: 28.1.2016\)](#)

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

**Basel**  
Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 058 469 12 87  
Fax 058 469 13 13  
[zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.di-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

**Schaffhausen**  
Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 058 480 11 11  
Fax 058 480 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und Zurzach,  
ZH, SH, TG, SG, AI,  
AR, ZG, UR, SZ, GL, GR  
ohne Bezirk Moësa; FL

**Genf**  
Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 058 469 72 72  
Fax 058 469 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

**Lugano**  
Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 058 469 98 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung  
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)